



Schutzkonzept 26. Oktober 2020

Zur Umsetzung der BKS-Weisungen im Umgang mit der Corona-Pandemie:

1. Grundsatz

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen:

Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

2. Schulareal und -räume

a) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel.

b) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

c) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.

d) Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

3. Unterricht

Der Unterricht erfolgt für alle gemäss offiziellem Stundenplan. Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktaten)

Die Stufen 1–3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

4. Erwachsene

Für alle erwachsenen Personen gilt in den Schulgebäuden eine Maskenpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten. Zudem müssen die Hygieneregeln befolgt werden.



Keine Maskenpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen, sofern der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen über mehr als 15 Minuten eingehalten werden kann oder der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise -vorrichtung gewährleistet ist.
- b) in den Aufenthalts- und Sitzungsräumen, sofern die Personen an einem Tisch sitzen und die Mindestabstände eingehalten sind oder während der Konsumation von Speisen oder Getränken.

5. Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler können sich weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen. Sie müssen jedoch die Hygieneregeln befolgen.

Gegenüber erwachsenen Personen haben sie wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

6. Klassen- und Schulanlässe

Ausflüge und Exkursionen

Ausflüge, Exkursionen in die nähere Umgebung oder Besuche von Museen und kulturellen Veranstaltungen sind möglich. Die Schutzmassnahmen im öffentlichen Verkehr und der besuchten Institutionen oder Veranstaltungen sind einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler können auf dem Schulareal und in den Innenräumen freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

Schulreisen und Lager

Auf Schulreisen und Klassen- oder Schullager sollte verzichtet werden. Falls Klassen- oder Schullager (beispielsweise Schneesport) durchgeführt werden, sind umfangreiche Schutzmassnahmen strikte einzuhalten und zu dokumentieren. Wichtig ist:

- Die Teilnehmenden müssen gesund sein.
- Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des BAG und gemäss Covid-19 Verordnung besondere Lage die [Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen](#).
- Wenn der Abstand von 1,5 Metern unter Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen über mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, soll der Schutz durch eine Schutzvorrichtung oder durch das Tragen einer Gesichtsmaske der erwachsenen Person gewährleistet werden.
- Die Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen ist bis 14 Tage nach Lagerende zu gewährleisten.
- Die verschiedenen Aktivitäten sind in möglichst kleinen, gleichbleibenden Gruppendurchzuführen.
- Es sind die Schutzmassnahmen und -vorschriften des Lagerhauses, der Bergbahnen oder allenfalls Restaurantbetriebe zu beachten.
- Die Schutzmassnahmen sind vollständig, wiederholt und klar vor und während des Lagers zu kommunizieren.
- Es ist eine Person zu bezeichnen, welche die Verantwortung für das Lager sowie das Einhalten der Schutzmassnahmen trägt.

7. Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen



Erwachsene Personen sowie Kinder ab 12 Jahren haben an öffentlichen Schulanlässen und -veranstaltungen auf dem Schulareal sowie in den Innenräumen eine Gesichtsmaske zu tragen. Ausgenommen davon sind auftretende Personen, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. Alle Personen haben zudem die geltenden Schutzmassnahmen (siehe bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG beziehungsweise die Vorgaben für Veranstaltungen des Kantonsärztlichen Diensts einzuhalten.

8. Isolation und Quarantäne

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracing Centers (CONTI) und die Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können. Nach Anordnung des CONTI begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

9. Meldepflicht

Erkrankt eine Person (Schulpersonal oder Schülerin/Schüler) an Covid-19 (positiv getestet), sind die Schulleitung sowie die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, telefonisch (062 835 21 00) oder am Wochenende per E-Mail (sa.volksschule@ag.ch) umgehend zu informieren.

10. Krankheits- und Erkältungssymptome

Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler Krankheits- und Erkältungssymptome, können Eltern oder auch Lehrpersonen einen Vorgehensplan im Schulportal konsultieren ("Schnupfenplan").

11. SwissCovid App

Den Schülerinnen und Schülern, die das SwissCovid App installiert haben, sollte das Mitführen des Mobiltelefons auf dem Schulareal erlaubt werden.

12. Schlussbemerkungen

Dieses Konzept entspricht den aktuell gültigen Weisungen von Bund und Kanton. Es wird den Gegebenheiten laufend angepasst und gibt möglicherweise nicht auf alle Fragen eine Antwort. Bei Unklarheiten wende man sich an die Schulverwaltung oder Schulleitung.

Es sind alle im Schulbetrieb beteiligte Personen aufgefordert, die notwendige Eigenverantwortung zu übernehmen. Grundsätzlich gelten die Weisungen des BKS vom 19.10. 2020.

26. Oktober 2020, Schulleitung Rüfenach